ZBB 2003, 299

ZPO § 851 Abs. 2, § 857

Bei unentgeltlicher Grundstücksübertragung auf Ehefrau vorbehaltenes Recht auf Rückübertragung zusammen mit vorgemerktem Rückauflassungsanspruch pfändbar

BGH, Urt. v. 20.02.2003 – IX ZR 102/02 (OLG Frankfurt/M.), ZIP 2003, 1217 = NJW 2003, 1858 = WM 2003, 940 = EWiR 2003, 667 (Barnert)

Amtlicher Leitsatz:

Hat der Schuldner ein Grundstück unentgeltlich auf seine Ehefrau übertragen, sich jedoch das Recht vorbehalten, es jederzeit ohne Angabe von Gründen zurückzuverlangen, kann ein Gläubiger dieses Recht des Schuldners jedenfalls zusammen mit dem künftigen oder aufschiebend bedingten und durch eine Vormerkung gesicherten Rückauflassungsanspruch pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG